
2.1 Relevante Tätigkeiten

Das ProdSG kommt grundsätzlich immer dann zur Anwendung, wenn Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden (§ 1 Abs. 1 ProdSG).

Die meisten Normen des ProdSG stellen hierbei auf die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt ab. Unter **Bereitstellung auf dem Markt** versteht das ProdSG jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (§ 2 Nr. 4 ProdSG).

Das Inverkehrbringen eines Produkts stellt hierzu einen Sonderfall dar. Von **Inverkehrbringen** spricht das ProdSG bei der erstmaligen Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt (§ 2 Nr. 15 ProdSG). Entsprechend kann ein Inverkehrbringen grundsätzlich nur durch Hersteller oder deren Bevollmächtigte erfolgen. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilden Importe aus dem EWR-Ausland. Grund hierfür ist, dass Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleichgestellt wird (§ 2 Nr. 15 ProdSG).

Unter **Ausstellen** versteht das ProdSG jedes Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Nr. 2 ProdSG).

2.2 Ausgenommene Produktgruppen

Mehrere Produktgruppen sind ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des ProdSG ausgenommen. Dies sind insbesondere Antiquitäten, Militärprodukte, Lebensmittel, Medizinprodukte, Umschließungen und Pflanzenschutzmittel (§ 1 Abs. 3 ProdSG).

2.3 Vorrang von Spezialvorschriften

Das ProdSG versteht sich als allgemeines produktsicherheitsrechtliches Auffanggesetz. Seine Vorschriften gelten nur, soweit außerhalb des ProdSG keine entsprechenden oder weitergehenden Spezialvorschriften bestehen (§ 1 Abs. 4 ProdSG).

Beispielsweise sind bei Arzneimitteln die Regelungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorrangig vor denen des ProdSG.

Ein weiteres Beispiel sind Bedarfsgegenstände, für welche eine Vielzahl von Spezialvorschriften außerhalb des ProdSG, insbesondere im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), bestehen. Gleichwohl beurteilt sich die allgemeine Produktsicherheit – soweit keine entsprechenden oder weitergehenden Spezialvorschriften bestehen – nach dem ProdSG. Solche Bedarfsgegenstände sind beispielsweise einzelne Haushaltsgeräte, wie ein Wasserkocher. Führt ein Wasserkocher zu einer Verunreinigung des Wassers, kommen die Vorschriften des LFGB vorrangig zur Anwendung. Verursacht der Wasserkocher hingegen einen Brand, richtet sich das weitere Vorgehen nach dem ProdSG.